



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 20.12.2022

über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Dölsach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 135 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 265 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 390 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 565 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 780 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.010 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.220 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Dölsach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 12 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 24 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 36 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 54 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 72 Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 90 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 108 Euro,

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 10.09.2019 (kundgemacht vom 12.09.2019 bis 30.09.2019) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

LA Martin MAYERL e. h.